

B e r i c h t

der

Minderheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend den
Schneebruch auf dem St. Gotthard.

(Vom 10. Juli 1866.)

Tit. I

Die von Ihrem Bureau in Sachen des Schneebruches am Gotthard bestellte Kommission bringt Ihnen einen Mehrheits- und einen Minderheits-Antrag; die Mehrheit will dem Beschlusse des Nationalrathes vom 6. dieß beitreten, d. h. sich mit der vom Bundesrathes in seiner Botschaft vom 4. Juni d. Js. *) ertheilten Auskunft begnügen.

Dagegen erlaubt sich eine Minderheit der Kommission, einen abweichenden Antrag zu stellen, dahin lautend:

Der Bundesrath wird eingeladen, auf das von der Regierung von Uri mit ihrem Antwortschreiben vom 25. Oktober 1864 gemachte Anerbieten für Uebernahme des Schneebruches auf der Nordseite des St. Gotthards in Unterhandlungen einzutreten.

Wie die Schwalben jeden Frühling, so kehrt die Schneebruch-Angelegenheit jedes Jahr in dieser h. Versammlung in eint oder anderer Form wieder und bildet ein eigentliches Pendant in der Bundesversammlung zur Dappenthalfrage in der zu Grabe getragenen Tagsatzung. Immer neu ist die alte Klage über die großen Kosten des Gotthard-Schneebruches, wobei man aber vergißt, daß der vermehrte Personen- und Waaren-Verkehr über den Gotthard und die gesteigerten Ansprüche

*) Bundesblatt 1866, Band II, Seite 155.

in Bezug auf Deffnung und Offenhaltung des Passes im Winter und Vorfrühlänge, auch einer Steigerung der Kosten rufen. Indessen will nicht bestritten werden, daß trotz dieser Verhältnisse bei rationellerer und energischerer Leitung des Schneebruches die Kosten desselben nicht in dem stattgehabten Maße hätten progrediren, sondern auf ein bescheideneres Medium beschränkt bleiben sollen, ohne dadurch die Interessen des öffentlichen Verkehrs in irgend einer Weise zu beeinträchtigen.

Ueber die Frage, ob nicht zweckmäßiger gearbeitet werden könnte und sollte? ließe sich viel, sehr viel sagen; allein der Referent will hier nicht exemplifiziren, denn exempla sunt odiosa. Einige Bemerkungen, die sich ihm hier aufdrängen, kann er jedoch nicht unterdrücken. Es wird nicht geläugnet werden wollen, daß bei jedem größern Unternehmen, bei jeder großen und schwierigen Arbeit, zu denen der Schneebruch unbedingt gezählt werden darf, die Hauptsache eine tüchtige und vollkommen fähige Leitung ist. Ob aber dieß beim Schneebruch auf dem St. Gotthard der Fall sei, dürfte denn doch bei aller Anerkennung und Achtung der persönlichen Ehrenhaftigkeit des Schneebruchdirektors bezweifelt werden. Sein angestellter Oberaufseher aber flößt wenig Vertrauen ein für eine wohl geordnete und praktische Leitung und für eine genaue und wirksame Beaufsichtigung der vielen Arbeiten.

Zu diesen leisen Andeutungen, welche übrigens nur so en passant und weder aus Abneigung noch aus Nebelwollen gegen das gegenwärtige Personal der Schneebruch-Direktion gemacht wurden, sah sich der Referent der Kommissionsminderheit mehr durch einige neulichen Kritiken des betreffenden Hrn. Departements-Vorsethers veranlaßt.

Nach diesen vorangeschickten wenigen Bemerkungen erlaubt sich die Minderheit Ihrer Kommission, ihren im Interesse einer Kosten-Ersparniß und zweckmäßigeren Besorgung des Schneebruches gestellten Antrag in gedrängter Kürze zu begründen.

Das ständeräthliche Postulat vom 22. Dezember 1863 (erneuert unterm 18. November 1865; Ges. Sg. VIII, 646) hatte den Zweck, mit Bezug auf den Schneebruch am St. Gotthard Ersparnisse zu erzielen.

Der Bundesrath sagt nun in seinem gedruckten Berichte vom 4. Juni abhin (welcher uns mit Bezug auf das Anerbieten der Regierung von Uri den Eindruck machte, wie wenn er sagen wollte: „ich will nicht, weil ich nicht will“): „es sei eine Ersparniß auf dem Schneebruche nicht möglich“; ergo sei der status quo beizubehalten.

Wir können uns diesem lakonischen Raisonnement nicht anschließen.

Wir lesen nämlich im gleichen bundesräthlichen Berichte (Seite 5, drittes Alinea), daß die bisherige Besorgung des Schneebruches am St. Gotthard durchschnittlich auf bloß Fr. 33,700 zu stehen kam. In der auf Seite 162 des bundesräthlichen Geschäftsberichtes pro 1865

enthaltenen vergleichenden Uebersicht der Ausgaben der Zollverwaltung erblicken wir aber eine, wenn auch nicht beträchtliche Vermehrung der Schneebruchkosten; und was sagt uns die neueste Erfahrung? Vor wenigen Tagen waren Sie, Lit., in die Nothwendigkeit versetzt, einen Nachtragkredit von nicht weniger als 16,000 Fr. für den Schneebruch am St. Gotthard zu bewilligen: ein Beweis, daß die bezüglichen Kosten in jährlicher Progression begriffen sind. Nachdem aber die Råthe einmal einen so bedeutenden Nachtragkredit für den angegebenen Spezialzweck, wenn auch mit saurer Miene, bewilligt haben, darf angesichts der so raschen Vermehrung der bezüglichen Kosten mit Grund supponirt werden, daß die jährlichen Kosten des Schneebruches nicht mehr sinken, sondern nach dem Sprichworte: „Der Appetit kommt beim Essen“, Jahr für Jahr eher steigen werden.

Die Regierung von Uri erklärt in ihrem Schreiben vom 25. Oktober 1864 an den Bundesrath sich für Uebernahme der Besorgung des Schneebruches auf der nördlichen Seite des Gotthards bereit, und verlangt dafür als Gegenersatz jährlich den Durchschnittsbetrag der während der letzten zehn Jahre von der Eidgenossenschaft für den Schneebruch auf benannter Strecke laut Rechnungen verwendeten sämmtlichen Kosten. Dadurch würde auf billiger Basis eine fixe Summe für den Schneebruch wenigstens auf der Nordseite des St. Gotthard normirt und den Ueberschreitungen dieses Normalbetrages der Miegel geschoben. Der Bund wüßte ein für alle Male, was er für den Schneebruch jährlich zu bezahlen hätte, und die Klagen über das Wachsen der dießfälligen Kosten und über daheringe Nachtragskredite würden und müßten verstummen. Daß dadurch unzweifelhaft eine Kostenermäßigung erzielt würde, wird im Ernste nicht bestritten werden wollen. Es würde aber nicht nur die Wiederkehr der zur Mode werden wollenden Supplementarkredit-Bewilligungen für diesen Gegenstand verunmöglicht, sondern auch der Bundesrath resp. das Handels- und Zolldepartement mancher Arbeit enthoben und manche bittere Pille des Verdrußes ihm erspart. Darum begreifen wir nicht, wie der Bundesrath, wenn anders es mit dem auf Seite 6, 9. Lemma seines bezüglichen Spezialberichtes stehenden Passus („Am liebsten würden wir den Schneebruch den betreffenden Kantonen zurückgeben und ihnen die weitere Sorge dafür überlassen, da diese Angelegenheit bisher für den Bund nichts als unangenehme Verhandlungen mit sich brachte, denen wir uns gerne entheben würden.“) ernst gemeint ist, sich mit Händen und Füßen gegen das loyale Anerbieten der ernerischen Regierung stemmen kann.

Die Minderheit der Kommission hält dafür, wie schon früher bemerkt, daß es selbst im Interesse der Sache, beziehungsweise im Interesse einer raschern und zweckmäßigeren Besorgung des Schneebruches an der Nordseite des St. Gotthards läge, auf die Proposition der Regierung von Uri einzugehen.

Der Kanton Uri hat mit einem Kostenaufwand von über 1 Million Franken die Gotthardstraße gebaut und für einen großen Theil der an derselben wohnenden Bevölkerung bildet der Personen- und Waarenverkehr über diese Straße den Haupterwerb. Es muß daher Uri sehr daran liegen, daß diese Pulsader des Verdienstes eines bedeutenden Theiles seiner Einwohner nicht unterbunden oder beschädigt werde. Der Nutzen und die Vortheile, die Uri von seiner Gotthardstraße zufließen, sind durch den Schneebruch gewissermaßen bedingt; je besser im Winter die Schneebahn über den Gotthard offen gehalten und je früher im Frühling der Paß über denselben für Räderfahrwerke geöffnet wird, desto mehr wächst der Kredit dieser Route, desto mehr Waaren und Reisende wenden sich derselben zu, desto größer und andauernder der Nutzen und die Vortheile, die aus der Frequenz dieser Route für die an derselben liegenden Ortschaften, resp. für den Kanton erwachsen, und so umgekehrt. Es liegt daher auf der Hand, daß der Kanton Uri im richtigen Verständnisse seiner selbsteigenen Interessen einen sehr hohen Werth auf eine tadellose Besorgung des Schneebruches am St. Gotthard legen muß, und daß die Behörden dieses Kantons, wenn die Besorgung des Schneebruches ihnen übertragen wird, weder Mühe noch Kosten scheuen werden, damit diese Besorgung in einer Weise stattfindet, welche das Renommé des St. Gotthardpasses heben und befestigen wird.

Weit entfernt, dem Bundesrathe ungerechtfertigte Vorhalte machen zu wollen, und gegentheils dankbar anerkennend, daß er für den Schneebruch am St. Gotthard bedeutende Summen Geldes verwendete und dadurch den thatächlichen Beweis für die Aufmerksamkeit und das Interesse lieferte, die er dieser Angelegenheit zuwendete, hält die Kommissionminderheit die Behauptung für nicht zu gewagt, daß die Bundesverwaltung doch nicht ein ebenso großes Interesse an der Prosperität des Gotthardpasses habe, wie der dabei zunächst und am meisten beteiligte Kanton Uri, dem die Früchte dieser Blüten vorzugsweise zufallen; denn der Bund bezieht seine Zölle an den Grenzen, und Waaren und Reisende, einmal innert denselben, tragen der Bundesverwaltung gleichviel ein, ob sie diesen oder jenen schweizerischen Bergpaß benützen.

Der Referent sah sich zu diesen Aeußerungen wesentlich auch aus dem Grunde veranlaßt, um dem Bundesrathe die Beruhigung zu geben, daß er wegen der bei Uebergabe des Schneebruches an Uri zu übernehmenden Oberaufsicht keine schlaflosen Nächte zu befürchten habe, indem anzunehmen ist, daß die Behörden von Uri ihre Verpflichtung auch in dieser Richtung mit gewissenhafter Pünktlichkeit erfüllen und dem Bundesrathe keinen Stoff zu Klagen bieten werden.

Nachdem wir nachgewiesen zu haben glauben, daß in der Annahme des Minderheits-Antrages eine reelle Kostenersparniß liegen und eine klaglose Besorgung des Schneebruches auf der bezeichneten Strecke ge-

sichert würde, liegt uns noch ob, einige Momente des bundesrätlichen Spezialberichtes mit wenigen Worten zu berühren und ins klare Licht zu setzen.

Der auf Seite 2 ausgesprochenen Behauptung des Bundesrathes: eine Trennung der Unternehmung liege schon an und für sich im Widerspruche mit einer rationellen und wohlfeilern Besorgung derselben, müssen wir entschieden entgegnetreten. Früher, bevor die Besorgung des Schneebruches am St. Gotthard an den Bund übergegangen, lag dieselbe den zwei Kantonen Uri und Tessin ob und jeder dieser beiden Kantone ließ unabhängig von dem andern den Schneebruch auf seinem Gebiete, je nach seiner Konvenienz, entweder in Regie oder im Pacht ausführen; doch war die damalige getrennte Besorgung zum Mindesten eine ebenso „rationelle“ wie gegenwärtig und zudem noch nachweisbar „wohlfeiler.“ Auch der merkwürdige Umstand, daß gerade im gegenwärtigen Jahre, wo die Schneebruchkosten den Budgetansatz von zirka Fr. 40,000 in der Weise überstiegen, daß ein Nachtragskredit von Fr. 16,000 nöthig ward; – daß gerade in diesem Jahre, sagen wir, wo die Kosten die bisherige Maximalhöhe überstiegen, der St. Gotthard sehr, sehr spät und zwar später als sein Rivale „Splügen“ für Räderfuhrwerke eröffnet wurde, ist wenig geeignet, die gegenwärtige gemeinsame Verwaltung als Muster einer „rationellen und wohlfeilen“ Besorgung glänzen zu lassen. Uebrigens würde durch vertragsweise Uebergabe der Schneebruchbesorgung auf der Nordseite des St. Gotthards an die ernerse Regierung eine einheitliche Leitung der daherigen Arbeiten nicht nur nicht verunmöglicht, sondern nicht einmal gestört werden; denn nach wie vor bleibt dem Bundesrath ungeschmälert seine väterliche Autorität; nach wie vor werden die Arbeiten nach einem vom schweizerischen Handels- und Zolldepartement aufgestellten oder aufzustellenden einheitlichen Reglemente ausgeführt werden. Auch gegenwärtig werden die Arbeiten des Schneebruches am St. Gotthard von zwei von einander unabhängigen Oberaufsehern, einem Urserner und einem Tessiner, von denen jener in Hospenthal und dieser in Airolo domizilirt ist, dirigirt und überwacht; so zwar, daß faktisch das Unternehmen gegenwärtig auch getrennt ist. Bei Annahme des Minderheitsantrages bestünde folglich die Aenderung wesentlich nur darin, daß das Handels- und Zolldepartement anstatt mit dem derzeitigen Schneebruch-Direktor in Ursern künftig mit der Regierung von Uri zu verkehren hätte und die Stelle eines Schneebruch-Direktors in Ursern abolirt würde.

Es sagt der Bundesrath sodann, die Verwaltungskosten kämen, im Falle die Proposition der Regierung von Uri acceptirt würde, höher statt niedriger zu stehen. Allein es kann wohl nicht ernst gemeint sein, daß die Aufsicht über die Hälfte soviel als über die ganze Strecke kosten werde. Unwidersprechbar dürfte, wenn der Schneebruch nur noch auf der Südseite des St. Gotthard vom Bunde besorgt würde, eine

Kostenverminderung gewärtigt und mithin auch hierin eine Ersparniß erzielt werden, wofern nicht die Aufsicht von Uri resp. Ursern quovis modo auch noch nebst der tessinischen in dort verwendet werden will.

Daß, nach der Mittheilung des Bundesrathes in seinem mehrerwähnten Spezialberichte, auch der Vollzug der andern im ständeräthlichen Postulate enthaltenen Alternative, nach einem Drittmann sich umzusehen, welcher sich zur Uebernahme des Schneebruchs erklären würde, keinen Erfolg hatte, indem Niemand sich gezeigt habe, der das Pflichtenheft einzusehen wünschte oder überhaupt zur Uebernahme Lust zeigte, darf unseres Dafürhaltens nicht wundern, und warum nicht?

Einmal geschah die vom Handels- und Zolldepartemente unterm 8. Februar 1865 angeordnete, im Berichte so stark betonte Konkurrenz-Ausschreibung einzig im Bundesblatte, welches im Kanton Uri und den angrenzenden Kantonen sehr wenige Abonnenten zählt. In keinem andern öffentlichen Blatte war auch nur die geringste Erwähnung von dieser Ausschreibung zu finden; warum dieß? Gewiß um dem eröffneten Konkurs die möglichste Publicität zu geben?

Sodann wurde dieser Konkurs nur für Uebernahme des Schneebruchs über den ganzen Berg eröffnet. (Siehe Bundesblatt 1865, Band I, Seite 143). Warum nicht auch für eine partielle Uebernahme, selbstverständlich immerhin unter der einheitlichen Leitung und Aufsicht der gemeinsamen Schneebruch-Direction? z. B. für die Strecken Ansteg-Andermatt, Andermatt-Hospiz und Hospiz-Airolo? Für solche streckenweise Uebernahme würden sich zweifellos Uebernehmer gefunden haben, nicht aber für das Ganze, indem es einem Urner nicht conveniren kann, auf der Tessiner Seite und umgekehrt einem Tessiner nicht auf Urner Seite die Besorgung des Schneebruchs zu übernehmen, und indem ein Partikular für theilweise Uebernahme eher die nothwendigen Mittel und Kräfte findet, als fürs Ganze. Da aber auch der Minderheits-Antrag keinen Privat-Appalto zum Ziele hat, so genügt das Angeführte, um anzudeuten, daß, wenn es sich nur um „Ersparnisse“ gehandelt hätte, gerade in einer parzellenweisen Verpachtung des Schneebruchs ein sehr zweckdienliches Auskunftsmittel zu finden gewesen wäre.

Schließlich haben wir noch ein Moment zu berühren, dessen der Bundesrath ebenfalls am Schlusse seines Berichtes erwähnt. Es ist dieses das letzte Vergrelement*), welches dadurch, daß dem Schneebruch-Director Strafskompetenzen nicht bloß gegen seine Angestellten, sondern überhaupt gegen Solche, welche dem Reglemente zuwiderhandeln, eingeräumt wurden, im Kanton Uri einen exceptionellen Gerichts-

*) Verordnung über das Befahren des Gotthardpasses während der Winterzeit, vom 27. April 1864: Ges. Slg. VIII, 82.

stand geschaffen hat. Gegen dieses Procedere erhebt die Regierung von Uri in ihrem erwähnten Schreiben vom 25. Oktober 1864 förmlichen Protest. Der dießfällige Passus lautet wörtlich:

„Bei gegenwärtigem Anlasse können wir auch nicht umhin, eventuell gegen künftige Ausübung einer besondern Jurisdiction über den Waarentransport bei Winterszeit auf hervärtigem Gebiete durch Erlaß eigener eidgenössischer Reglemente und Bestrafung der Zuwiderhandelnden durch ein Ausnahmegericht in der einzigen Person des Schneebruchsaufsehers, als dem Art. 53 der Bundesverfassung und dem Art. 14 unserer Kantonsverfassung zuwidergehend, unsere Verwahrung einzulegen und die territorialen und verfassungsmäßigen Rechte der hiesigen Gerichtsstellen und Einwohner für die Zukunft vorzubehalten.“

Die Minderheit Ihrer Kommission findet diese offizielle Beschwerde und Verwahrung gerechtfertigt und es war dieselbe ein mitwirkendes Motiv für ihren divergirenden Antrag. Art. 53 der schweizerischen Bundesverfassung, mit welchem der Art. 14 der vom Bunde garantirten urrenischen Kantonsverfassung so zu sagen identisch ist, sagt: „Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.“

Unser schweizerisches Grundgesetz sowohl, als das vom Bunde gewährleistete kantonale Grundgesetz von Uri bestimmen also klar, daß Niemand, also auch nicht der Fuhrmann, der ein eidg. Bergreglement mißachtet, seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und daß keine, mithin auch keine bundesrathlichen Ausnahmegerichte eingeführt werden dürfen. „Verfassungsmäßige“ Gerichte sind unbestreitbar aber nur diejenigen, welche durch die Verfassung selbst aufgestellt sind, oder denen wenigstens in der Verfassung gerufen wird. Im Kanton Uri bestehen verfassungsgemäß in jedem der zwei Bezirke Uri und Ursern zwei untere Gerichtsstellen unter dem Namen „Unmann“, und Bezirksgerichte, welchen alle Straffälle, die nicht kriminell sind und deshalb nicht vor das Forum des kantonalen Criminalgerichts gehören, zu überweisen sind; mit dem Rechte für den Beklagten, falls die bezirksgerichtliche Strafe ein gesetzlich stipulirtes Strafmaß überschreitet, an das Kantonsgericht, als Appellationsbehörde über alle untern Gerichtsinstanzen, appelliren zu können. Nun wurde vom Bundesrathe dem Schneebruch-Director das richterliche Attribut des Strafrechtes für Zuwiderhandlungen gegen das Bergreglement eingeräumt, wodurch der Fehlbare seinem „verfassungsmäßigen“ Gerichtsstande entzogen und einem exceptionellen überliefert wird; denn Niemand wird so kühn sein, zu behaupten, daß das vom Bundesrathe auf dem Wege eines Reglementes in der einzigen Person eines Schneebruchsaufsehers geschaffene Ausnahmegericht ein „verfassungsmäßiger Gerichtsstand“ sei. Die Aufstellung eines solchen ausnahmsweisen und darum mit Art. 53 der

Bundesverfassung unvereinbaren Gerichtsstandes von Seite der Bundesbehörde auf dem Territorium eines souveränen Kantons dürfte sich auch mit Rücksicht auf Art. 3 der Bundesverfassung, welcher den Kantonen ihre Souveränität garantiert, bestreiten lassen; denn daß das Strafrecht über Polizeivergehen und die Organisation des kantonalen Gerichtswesens ein unbestrittenes Attribut der Kantonsouveränität sei, ist doch ebenfalls klar. Durch Annahme des Antrages der Kommissions-Minderheit würde diesem Uebelstande, dieser Anomalie, in schonender Weise Abhilfe verschafft.

Am Schlusse der Berichterstattung empfiehlt Ihnen die Kommissions-Minderheit die Annahme ihres unmaßgeblichen Antrages, weil derselbe:

- 1) Ersparnisse in den Kosten des Schneebruches herbeiführen,
- 2) eine rationelle und vortheilhafte Besorgung des Schneebruches sichern, und
- 3) eine Abnormität, wie sie im Bestehen eines Ausnahmegerichtes liegt, beseitigen würde.

Genehmigen Sie etc.

Bern, den 10. Juli 1866.

Namens der Kommissions-Minderheit:
Fr. Lusser.

Kommission des Nationalraths.

Herren:

Rud. Benz, in Zürich.
Em. Herosée, in Zofingen.
Ant. Gunkeler, in Luzern.

Beschluß des Nationalraths vom
6. Juli 1866, nach Antrag des Bundesraths.

Kommission des Ständeraths.

Herren:

Am. Jecker, in Seewen (Solothurn).
Remig. Peterelli, in Savognino (Graubünden).
Fr. Lusser, in Altdorf.
Fr. Bürli, in Baden.
Dsw. Dossenbach, in Baar.

Zustimmender Beschluß des Ständeraths vom 10. Juli.

Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend den Schneebruch auf dem St. Gotthard. (Vom 10. Juli 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1866
Date	
Data	
Seite	480-487
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 208

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.